



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **08/46/6G**
vom **12.11.2008**
P085265

Bericht des Ratsbüros zu Änderungen des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates und der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

08.5265.01, Bericht des Ratsbüros vom 13.10.2008

://: Zustimmung zu beiden Gesetzen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht des Ratsbüros Nr. 08.5265.01 vom 13. Oktober 2008 beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 52 erhält folgende neue Fassung:

§ 52. Jedes Mitglied des Grossen Rates oder die ständigen Kommissionen haben das Recht, die Einreichung einer Standesinitiative zu beantragen.

² Der Vorstoss muss ausformuliert eingereicht werden.

³ Nach Einreichung des Vorstosses bereinigt der Grosse Rat den Antrag. Danach darf der Antrag nicht mehr abgeändert werden.

⁴ Nach der Bereinigung erhält der Regierungsrat Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen. Diese hat innert 3 Monaten zu erfolgen.

⁵ Aufgrund der Stellungnahme des Regierungsrates entscheidet der Grosse Rat mit einfachem Mehr, ob er die Standesinitiative definitiv einreichen will.

§ 55 erhält folgende neue Fassung:

§ 55. Eine Fraktion oder eine Kommission kann dem Grossen Rat beantragen, in der Form einer Parlamentarischen Erklärung zu einem in Beratung stehenden Geschäft *eine politische Meinungsäusserung* abzugeben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Februar 2009 wirksam.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht des Ratsbüros Nr. 08.5265.01 vom 13. Oktober 2008, beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 werden wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung und es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

² Die Redezeit für die Begründung von Interpellationen und für die Befriedigterklärungen der Interpellantinnen und Interpellanten, sowie für alle Voten im Zusammenhang mit der Überweisung von Motionen, Anzügen, Planungsanzügen, Budgetpostulaten und Vorgezogenen Budgetpostulaten ist auf fünf Minuten beschränkt.

³ Die Redezeit für die Beantwortung von Interpellationen durch ein Mitglied des Regierungsrates ist auf zehn Minuten beschränkt.

§ 29 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

(..) Nicht zulässig sind Zwischenfragen bei der Beantwortung von Interpellationen.

Es wird ein neuer § 42a samt Titel eingefügt:

Parlamentarische Erklärung

§ 42a. Anträge für eine Parlamentarische Erklärung sind schriftlich und unterzeichnet vor der Sitzung einzureichen.

² Die Grundsatzdebatte über die Parlamentarische Erklärung findet im Rahmen der Eintretensdebatte des Geschäftes statt, auf welches sich die Parlamentarische Erklärung bezieht.

³ Nach der Schlussabstimmung bzw. dem Nichteintretens- oder Rückweisungsbeschluss des Geschäftes bereinigt der Grosse Rat die Parlamentarische Erklärung und beschliesst mit einfachem Mehr, ob er sie in der bereinigten Fassung dem Regierungsrat überweisen will. Nach dem Überweisungsbeschluss ist die Parlamentarische Erklärung erledigt.

Es wird ein neuer § 46a eingefügt:

§ 46a. Die Kommissionen verfügen zur Erfüllung ihres Auftrages über eigene Mittel.

² Die Höhe der Kommissionsmittel wird durch das Ratsbüro festgelegt.

³ Diese Mittel stehen u.a. bereit für Sitzungsauslagen (ausgenommen Sitzungsgeld), für den Beizug von Expertinnen und Experten, die Erstellung von Gutachten, für Studienreisen und Klausuren.

⁴ Das Nähere regelt das Ratsbüro in einem Reglement.

In § 47 Abs. 3 wird der 2. Satz gestrichen.

§ 48 wird gestrichen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Februar 2009 wirksam.